

ÜBER DREI BEGRIFFE DER BUDDHISTISCHEN
RECHTSSPRACHE: *ISSARAVATĀ*, *GĪVĀ* UND *BHAṄDADEYYA*

Das Critical Pāli Dictionary¹ stützt sich bei dem Ansatz « arrogance, overbearingness » für *issaravatā* auf zwei Stellen aus der Rechtsliteratur (Samantapāsādikā 382, 1 und Vinayavinicchaya 441) und auf eine aus der Atthasālinī 109, 33. Dieselbe Bedeutung wird für *issarabhāva*² angenommen, das in der Vimativinodanī (Be) I 202, 24 *issaravatā* erklärt. Während bereits der unter *issar[iy]abhāva*, ifc., zitierte Beleg: *abhi-seko viya rañño sabbalokissarabhāvaṃ* (sc. *deti*), Sp 139, 19 « wie die Weihe dem König Souveränität über die ganze Welt gibt » Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Bedeutung aufkommen lässt, kann man aus der Samantapāsādikā an anderen, vom CPD nicht herangezogenen Stellen³, die technische Bedeutung von *issaravatā* deutlich erkennen⁴. Wenig ergiebig ist der im Artikel *issaravatā* ausführlich zitierte Abschnitt aus dem Kommentar zum zweiten Pārājika (Vin III 60, 27-61, 17), das den Ausschluss eines Mönches bestimmt, wenn dieser einen Diebstahl (*adinnādāna*) begeht: *senāsanatthāya niyamitaṃ kulasaṅgahanatthāya dadato dukkaṭaṃ issaravatāya thullaccayaṃ theyyacittena pārājikaṃ*,

1. V. TRENCKNER, *A Critical Pāli Dictionary*, Copenhagen, vol. I, 1924-48, vol. II, 1-10, 1960-79.

2. So ist stets statt *issariyabhāva* zu lesen: Verf., *Bemerkungen zum Critical Pāli Dictionary* II, KZ 94, 1980, S. 10-31, bes. S. 19 f.

3. Nach: *Samantapāsādikā*, vol. VIII: Indexes to vols. I-VII by H. Kopp, London, o.J. [1978]. Dieser nützliche Index, der nur eine nicht näher charakterisierte Auswahl aus dem Wortschatz der Samantapāsādikā enthält, wird hier aus anderen Indices und eigenen Sammlungen ergänzt.

4. Einmal wird *issaravatā* in einem Vergleich auf einen König bezogen: *rājā issaravatāya visavitāya sāmī hutvā icchicchitaṃ bhujjati*, As 110, 3 f., « aufgrund seiner Souveränität und Macht ist der König Herr und genießt, was immer erwünscht ist ». Das Wort *visavitā* gehört dem Kommentatorenpāli an und ist aus dem wohl missverstandenen Hapax *visavi*, DN III 170, 10* abgeleitet. Es wird mit *ciṇṇavasī*, Sv 938, 5 « mächtig » glossiert (vgl. auch Sv-ṭ III 157, 13 f.; II 143, 18 und Paṭi-s-a 655, 21-25). Vielleicht ist *visavi* mit metrischer Kürzung aus **vissavi* zu *viśvavid* « allwissend » zu stellen. Zum Metrum von DN III 170.10*: *Saddanīti*, S. 1168, 8.7.1, 14.

Sp 381, 32-382, 2~626, 13 « wenn [ein Mönch] für das Mobiliar Bestimmtes weggibt, um sich eine Familie geneigt zu machen, liegt ein *dukkāta*-Vergehen vor; wenn [er es] aufgrund von *issaravatā* [gibt], liegt ein *thullaccaya*-Vergehen vor; wenn er es im Gedanken zu stehlen [gibt], liegt ein *pārājika*-Vergehen vor ». Während man hier immerhin wegen der Parallelität zu *theyyacittena* vermuten darf, dass auch *issaravatāya* eine technische Bedeutung in der Rechtssprache hat, so tritt das an drei weiteren Stellen deutlich hervor: *bhikkhusaṅghaṃ abhivhavitvā issaravatāya vissajjento thullaccayaṃ āpajjati*, Sp 485, 8 f. « wer den Mönchsorden übergeht und aus *issaravatā* weggibt, begeht ein *thullaccaya*-Vergehen ». Ein Mönch, der aus *issaravatā* handelt, setzt sich also über den Orden, dem eigentlich diese Verfügungsmacht zukommt, hinweg, indem er sich diese anmasst, oder sie sich durch Umgehung des Ordens zu erschleichen versucht: *bahi upacārasīmāya nisiditvā issaravatāya paribhuñjato gīvā*, Sp 382, 3 f. « wenn er sich ausserhalb der « Umgebungsgrenze »⁵ niederlässt und aufgrund der [dadurch erschlichenen] Verfügungsmacht [eine Frucht] genießt, ist er zu Schadenersatz verpflichtet »⁶. Hier versucht der Mönch also, die Verfügungsmacht über dem Orden innerhalb einer *upacārasīmā* geschenkte, und daher allen Mönchen gemeinsam gehörige Früchte zu erlangen, indem er sie ausserhalb dieser *sīmā* verzehrt.

Eine andere Sachlage ergibt sich, wenn ein Mönch mit Speise, die dem *saṅgha* gehört, Räuber bewirtet und sie damit verpflichtet, den Laien ungehinderten Zugang zu einem *cetiya* zu gewähren: *bhikkhusaṅghe khīyanakakathā uppannā: therō issaravatāya saṅghassa santakaṃ corānaṃ adāsi*, Sp 474, 23-25 « innerhalb des Mönchsordens wurde ein Tadelsantrag vorgebracht: Der *thera* hat aus [angemasster] Verfügungsgewalt Eigentum des *saṅgha* an Räuber gegeben ». Da der beschuldigte Mönch jedoch nachweisen kann, dass er so anderes, wertvolleres Eigentum des Ordens geschützt hat, wird der Vorwurf zurückgenommen: *therena katapaṭisanthāro sukato, codetuṃ vā sāretuṃ vā na labbhati, gīvā vā avahāro vā n'atthi*, Sp 475, 1-3 « die durch den *thera* vorgenommene freundliche Aufnahme war richtig. Es gibt keinen Anlass, ihn zu tadeln oder zu ermahnen. Weder muss Schadenersatz geleistet werden, noch liegt ein Diebstahl vor ».

Der Mönch wird also von einem doppelten Vorwurf gereinigt: Hätte er Eigentum des *saṅgha* gestohlen, oder sich auch nur *theyyacittena*

5. Eine *sīmā* « Grenze » umreist das Gebiet, aus dem sich alle Mönche vollzählig zu bestimmten Handlungen des *saṅgha* wie etwa dem *uposatha* versammeln müssen. Die *upacārasīmā* wird Kkh 59, 26-36 definiert, wobei diese Definition analog nach der im Kanon gegebenen Definition des *gāmupacāra*, Vin III 46, 27-30 mit Sp 299, 4-301, 8 gestaltet ist.

6. Im Kommentar zu Sp wird diese Regel ausgeweitet: *na kevalaṃ etth'eva gīvā, heṭṭhā kulasaṅghaṇatthāya issaravatāya vā dinne pi gīvā yeva*, Sp-ṭ (Be) II 164, 19 f. « nicht nur hier ist Schadenersatz zu leisten, auch [in den] unten (sc. oben Sp 381, 32-382, 2) [erwähnten Fällen], wenn er um die Gunst einer Familie werbend oder aus [angemasster] Verfügungsmacht gibt, ist Schadenersatz zu leisten ».

« in der Absicht zu stehlen » angeeignet, müsste er nun nach dem zweiten Pārājika aus dem Orden ausgestossen werden. Hätte er nur *issaravatāya* « aus [angemasster] Verfügungsmacht » gehandelt, wäre er zu Schadenersatz verpflichtet.

Es lässt sich also zeigen, dass *issaravatā* in der Sprache der Rechtslehrer des Theravāda « [angemasste] Verfügungsmacht » bedeutet. Dies stimmt zu der im CPD zitierten, in seiner Bedeutung aber nicht erkannten Aussage der Vimativinodanī zu diesem Begriff, der sich ein paralleler Abschnitt aus der Sāratthadīpanī hinzufügen lässt: *paraṃ āpucchitvā vā anāpucchitvā vā dātābhikkhaṃ n'atthi. ahaṃ⁷ ev' ettha pamāṇan ti evaṃ attano issarabhāvena*, Sp-ṭ (Be) II 164, 16 f. « Nachdem weder ein anderer gefragt noch nicht gefragt ist, findet keine förmliche Schenkung statt. In dem Gedanken "ich bin hier der Massgebliche" [gibt] er aufgrund der eigenen Verfügungsmacht »⁸. In nicht technischem Kontext heisst *issaravatā*, dessen Wortbildung nicht ganz klar ist⁹, wie das synonyme *issarabhāva* « Souveränität ».

Neben dem Terminus *issaravatā* erscheint an den beiden letzten, aus der Samantapāsādikā herangezogenen Stellen ein zweiter, *gīvā*, der den europäischen Pāli-Wörterbüchern unbekannt geblieben ist. Dieses Homonym zu *gīvā* « Hals » kommt, soweit erkennbar, seit der Samantapāsādikā in der Vinaya-Literatur vor und war in seiner genauen Bedeutung offenbar nur den Kennern der Rechtsschriften vertraut. Denn die Abhidhānappadīkā lehrt nicht ganz richtig: *īṇe gīvā gale ca*, Abh 1129 « *gīvā* heisst "Schul" und "Hals" »¹⁰, wobei die Quelle für dieses Missverständnis erkennbar ist: *no ce deti sabbam iṇam gīvā*, Sp 999, 26 « Wenn der [ordinierende Mönch den von ihm ordinierten Schuldner dem Gläubiger] nicht herausgibt, unterliegt die gesamte Schuld dem Schadenersatz [durch den Mönch] ». Das Pāli-Birmanische Wörterbuch¹¹ zitiert dagegen aus dem Kommentar zum 358. Vers der Khuddasikkhā: *gīvā 'ssa daṇḍite daṇḍo*, Khuddas XLI. 25 = S. 111, 21 « seine Strafe ist, wenn er bestraft wird, Schadenersatz »: *gīvā va bhaṇḍadeyyaṃ hoti*, in dem *gīvā* mit *bhaṇḍadeyya* gleichgesetzt wird.

Der hier eingeführte, in den Wörterbüchern ebenfalls nicht verzeichnete Begriff *bhaṇḍadeyya* wird von der Samantapāsādikā definiert: *bhaṇḍadeyyaṃ nāma yaṃ parassa nattham, tassa mūlam vā, tad eva vā bhaṇḍam dātābham*, Sp 319, 19 f. « Schadenersatz bedeutet: der Preis dessen, das einem anderen verloren gegangen ist, oder ein identischer Gegenstand muss gegeben werden ».

Es fällt auf, dass die Samantapāsādikā zwei Begriffe für Schadenersatz kennt, die in verwandten Formeln ganz parallel verwendet

7. *ayaṃ* in Be 1960 ist ein Druckfehler.

8. *issaravatāya* ist ferner Sp 1406, 3 belegt.

9. Denkbar ist *issara-vat-tā*, cf. *tāvatva*, Sadd 791, 11 mit. Anm. 10.

10. Entsprechend missversteht Waskaḍuwē Subhūti *gīvā*: « debt, throat », *Abhidhānappadīpikā*, 3rd ed., Colombo, 1900, S. 169.

11. *Tipiṭaka Pāli-Mranmā Abhidhān*, vol. VI: *kilesa-ñakāra*, Rangun, 1972.

werden: *n'eva avahāro na gīvā*, Sp 319, 28 f. « weder liegt ein Diebstahl vor, noch ist Schadenersatz zu leisten » und entsprechend: *n'eva atthi avahāro bhaṇḍadeyyaṃ pana hoti*, Sp 334, 4 f. oder *n'eva bhaṇḍadeyyaṃ na pārājikaṃ*, Sp 360, 2 f. und *n'eva gīvā na āpatti*, Sp 909, 12, 29. Diese Formel macht zugleich deutlich, dass *gīvā/bhaṇḍadeyya* als weltliche Rechtsbegriffe dem geistlichen *āpatti* gegenüberstehen¹².

Nur einer der beiden Begriffe, nämlich *bhaṇḍadeyya*, dessen Verwendung in der Samantapāsādikā zudem auf den Kommentar zum zweiten Pārājika beschränkt ist, wird definiert, während der andere, *gīvā*, dessen Belege sich über den gesamten Text verteilen, als bekannt vorausgesetzt ist. Dass *gīvā* « Schadenersatz » bedeutet, ergibt sich ausser durch die Gleichsetzung mit *bhaṇḍadeyya* aus dem jeweiligen Kontext: *tassa tasmimṃ natthe pi jinne pi thenāya avahate pi gīvā na hoti*, Sp 391, 1 f. ~ 5 ~ 667, 10 ~ 779, 28-31 ~ 1132, 2 ~ 1248, 13-22¹³ « dieser [Mönch] braucht, wenn dieses [Bett] zerstört wird, verschlissen wird oder durch Diebstahl abhanden kommt, keinen Schadenersatz zu leisten ». Die Verteilung und die Häufigkeit der Belege von *gīvā* lassen zusammen mit der fehlenden Definition den Schluss zu, dass *gīvā* der Quelle, aus der die Samantapāsādikā hauptsächlich schöpft, nämlich der Mahā-Āṭṭhakathā, angehört¹⁴.

Eine Überprüfung der Stellen, an denen *bhaṇḍadeyya* erscheint, lässt einen deutlichen Bezug zu anderen Vorläufern der Samantapāsādikā erkennen. Einmal wird *bhaṇḍadeyya* ausdrücklich aus der Kurundī (Sp 319, 31) und zweimal aus der Mahāpaccarī (Sp 377, 15; 386, 13, 15) zitiert. Ausserdem steht dies Wort in Textabschnitten, die die Kurundī (Sp 345, 28 vgl. 346, 2; 350, 15 vgl. 351, 5; 359, 31 und 360, 2 vgl. 359, 14) oder die Mahāpaccarī (Sp 319, 13) erwähnen. Die Samantapāsādikā entnimmt also diesen beiden, sich nahestehenden Kommentaren¹⁵ den Begriff *bhaṇḍadeyya*, wenn die Ansichten dieser Werke zitiert oder paraphrasiert werden. Wenn es so gelingt, die beiden Begriffe verschiedenen Quellen zuzuordnen, so kann man auch für die Textabschnitte, in denen *bhaṇḍadeyya* ohne direkten oder indirekten Bezug auf Kurundī

12. In gleicher Weise steht dem geistlichen Begriff für « Rechtsfall, Prozess »: *adhikaraṇa* der weltliche *aṭṭa* gegenüber, vgl. Sp. 906, 24 f. was weder im CPD s.v. *adhikaraṇa* (b) noch bei M. D'ONZA CHIODO-E. PANATTONI, Pāli *aṭṭa*, in « Indologica Taurinensia », V, 1977, S. 69-84 klar erkannt ist.

13. Ferner steht *gīvā* « Schadenersatz »: Sp 294, 11; 1255, 30-1256, 23; *gīvāvicca*, Sp 1256, 1. Im Index zu Sp ist *gīvā* « Hals » nicht von « Schadenersatz » getrennt.

14. Aus sprachlichen Erwägungen gehört *gīvā* sicher der Sihaḷa-Āṭṭhakathā an, da es im Singhalesischen durch *gevimā* « Schadenersatz », dem Verbalnomen zu *gevanavā* « bezahlen », fortgesetzt wird. Dies *gevanavā* ist gegen W. GEIGER, *An Etymological Glossary of the Sinhalese Language*, Colombo, 1941, mit R. L. TURNER, *A Comparative Dictionary of the Indo-Aryan Languages*, London, 1966, No. 3741 *kṣepayati* von *gevanavā* « die Zeit verbringen » zu trennen. — Zum Lautlichen vgl. *viṇā* > *veṇa*, *bhīma* > *bem*: W. GEIGER, *A Grammar of the Sinhalese Language*, Colombo, 1938, § 32.2.

15. E. W. ADIKARAM, *Early History of Buddhism in Ceylon*, Colombo, 1946, S. 12.

oder Mahāpaccaṛī erscheint, annehmen, dass sie aus eben diesen untergegangenen Werken stammen¹⁶.

Allen drei Kommentaren gemeinsam ist die Rechtsauffassung, dass ein Mönch in bestimmten Fällen zu Schadenersatz verpflichtet ist. Dem Vinayapiṭaka, das noch von der Besitzlosigkeit der Mönche ausgeht, ist diese Vorstellung fremd. Wie der Gedanke der Haftung von Mönchen aufkam, und wie ein derartiger Anspruch durchgesetzt werden konnte, müsste im Rahmen einer weitausholenden Rechtsgeschichte des Theravāda-Buddhismus geklärt werden¹⁷. Hier ging es allein darum, den Inhalt der Begriffe *issaravatā*, *bhaṇḍadeyya* und *gīvā* zu bestimmen. Durch die Zuordnung der beiden Wörter für Schadenersatz zu bestimmten Texten konnte zugleich zum erstenmal ein Instrument geschaffen werden, mit dem sich auch ohne direktes Zitat Quellen der Samantapāsādikā ausmachen lassen.

16. Ebenso dürfte *bhaṇḍadeyya* in der Kaṅkhāvitarāṇī, im Vinayavinicchaya und im Vinayasamgaha (Palimuttakavinayavinicchayaṭṭikā) auf diese beiden Kommentare als Quellen der jeweiligen Abschnitte deuten.

17. Ein wichtiger Schritt auf diesem Wege wird die geplante Erarbeitung eines Wörterbuchs der Rechtsterminologie des Pāli bedeuten, vgl. D'ONZA CHIODO-PANATTONI, a.a.O. (Anm. 12), S. 69.